



CDU/FDP-Fraktion

Datum: 2016-05-26

Anfrage

Drucksachen-Nr.
F-6051/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	07.06.2016

Titel:

Hausanschlüsse - Trinkwasserleitung aus Blei

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sven Petke

Gesendet: Donnerstag, 26. Mai 2016 17:21

An: buergermeisterin Elisabeth Herzog-vonder Heide -

Cc: Kaiser Christiane

Betreff: Anfragen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

haben Sie vorab vielen Dank für die Beantwortung der nachfolgenden Anfragen:

1. Welche Hausanschlüsse sind gegenwärtig mit einer Trinkwasserleitung aus Blei ausgestattet?

2. Wie viele Einwohner sind unter den betroffenen Adressen beim Einwohnermeldeamt gemeldet?

3. Wie viele Einwohner, die unter den betroffenen Adressen gemeldet sind, sind in einem Alter unter drei Jahre?

4. Die Trinkwasserverordnung aus dem Jahre 2001, die am 01. Januar 2003 in Kraft trat, sah eine stufenweise Herabsetzung des Bleigrenzwertes im Trinkwasser bis zum 1. Dezember 2013 vor. Pro Liter Wasser durften ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als 0,010 mg Blei enthalten sein.

Mit diesem neuen Grenzwert wurden Bleirohre als Trinkwasserleitung unbrauchbar. Da die Werte in Bleileitungen in der Regel höher sind, mussten diese gegen Rohre aus besser geeigneten Werkstoffen ausgetauscht werden. Warum unterließ die NUWAB GmbH den Austausch der Bleileitungen?

5. Wer traf bei der NUWAB GmbH die Entscheidung, die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht einzuhalten?
6. Wer traf bei der NUWAB GmbH die Entscheidung, die Bleirohre nicht in der gesetzlichen Übergangsfrist auszutauschen?
7. War der Aufsichtsrat an der Entscheidung beteiligt?
8. War die Stadtverwaltung als Gesellschafterin an der Entscheidung beteiligt bzw. informiert?
9. Seit wann ist der Bürgermeisterin der Sachverhalt bekannt?

Mit freundlichen Grüßen

Sven Petke
CDU/FDP-Fraktion

1. Welche Hausanschlüsse sind gegenwärtig mit einer Trinkwasserleitung aus Blei ausgestattet?

Antwort der Bürgermeisterin:

Vorbemerkung: Für das Gebiet der Stadt Luckenwalde gibt es keine Bestandsunterlagen, die Auskunft über die bei den Trinkwasserhausanschlüssen verwendeten Materialien geben könnten. Sicher ist, dass seit Gründung der NUWAB im Jahr 1995 nur PE-Rohre verwendet wurden. In den Jahren 1906 bis 1920 wurde das öffentliche Trinkwassernetz in der Stadt gebaut. Zu diesem Zeitpunkt war die Verwendung von Bleirohren üblich. Die Anzahl der vor 1995 ausgewechselten Bleihausanschlüsse ist nicht bekannt. Ob ein Trinkwasserhausanschluss ganz oder teilweise aus Blei besteht, lässt sich erst feststellen, nachdem dieser freigelegt wird und in Augenschein genommen werden kann.

- a. Bis zum 30.04.2016 galt die Regelung, dass es in der Zuständigkeit der NUWAB liegt, vorhandene Bleileitungen von der Hauptleitung bis zur *jeweiligen* Grundstücksgrenze auszutauschen. Für den anschließenden Bleileitungsabschnitt auf dem Grundstück, der zur Wasseruhr führt und für die Steigleitungen im Gebäude war der Eigentümer zuständig. Es oblag seiner Entscheidung, ob er den Austausch in einem Zug zeitgleich mit der NUWAB-Baustellentätigkeit veranlasste. Ca. 700 Eigentümer haben sich im „NUWAB-Zeitalter“ für eine solche Komplettlösung entschieden.
- b. Bei 283 Adressen beschränkte sich die Baumaßnahme zunächst auf den durch die NUWAB bewirkten Austausch bis zur Grundstücksgrenze. Die Zahl der Eigentümer, die später auf ihren Grundstücken die Bleileitungen durch andere ersetzen, ist nicht bekannt. Es gibt sie jedoch. Allerdings haben sie die Auswechslung nicht der NUWAB gemeldet, wozu auch keine Pflicht besteht. Deshalb ist die Kategorie der „halbausgetauschten Bleileitungen“ kleiner als 283.

Aufgrund der seit dem 1.5.2016 geltenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ erweiterte sich die Zuständigkeit der NUWAB dahingehend, dass sie für die Trinkwasserleitung - ungeachtet des Grundstückseigentums - bis zur Wasseruhr verantwortlich ist. Das bedeutet, dass sie jetzt in den zuvor genannten Fällen die Bleileitungen im Abschnitt Grundstücksgrenze – Wasseruhr austauschen muss, sofern der Eigentümer hier noch nicht tätig war. Der Eigentümer steht jedoch in der Pflicht, „Baufreiheit“ für die Leitungsverlegung zu schaffen, z.B. erforderliche Mauerdurchbrüche auszuführen oder Verlegegräben zu öffnen.

- c. In bis zu 367 weiteren Fällen ist zu vermuten, dass die Trinkwasserhausanschlüsse vom Abzweig in der Hauptleitung bis zum Wasserzähler aus Blei bestehen.
(Anmerkung: Die Stadt gehört zu den angeschriebenen Eigentümern dieser Kategorie wegen fünf ihrer Objekte. Die Überprüfung ergab, dass es in allen fünf Häusern keine Bleianschlüsse mehr gibt. Deshalb ist hier die tatsächliche Fallzahl kleiner als 367.)

2. und 3. Wie viele Einwohner sind unter den betroffenen Adressen beim Einwohnermeldeamt gemeldet? Wie viele Einwohner, die unter den betroffenen Adressen gemeldet sind, sind in einem Alter unter drei Jahre?

Antwort der Bürgermeisterin:

Unter den 283 möglichen Adressen der „halbausgetauschten Bleileitungen“ sind 1.133 Einwohner gemeldet, davon 27 unter Dreijährige.

Unter den 367 Adressen mit vermuteten kompletten Bleileitungen sind 1.474 Einwohner gemeldet, davon 29 unter Dreijährige.

4. Die Trinkwasserverordnung aus dem Jahre 2001, die am 01. Januar 2003 in Kraft trat, sah eine stufenweise Herabsetzung des Bleigrenzwertes im Trinkwasser bis zum 1. Dezember 2013 vor. Pro Liter Wasser durften ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als 0,010 mg Blei enthalten sein. Mit diesem neuen Grenzwert wurden Bleirohre als Trinkwasserleitung unbrauchbar. Da die Werte in Bleileitungen in der Regel höher sind, mussten diese gegen Rohre aus besser geeigneten Werkstoffen ausgetauscht werden.

Warum unterließ die NUWAB GmbH den Austausch der Bleileitungen?

Antwort der Bürgermeisterin:

Die NUWAB hat in der Vergangenheit kontinuierlich Bleileitungen ausgetauscht - bis Ende 2015 in 983 Fällen -, meistens einhergehend mit Straßenbaumaßnahmen der Stadt.

Vermutlich hatte die NUWAB nicht im Blick, dass das Verfahren des straßenbaubegleitenden Austauschs nicht gewährleistet, alle „bleiverdächtigen“ Anschlüsse fristgerecht zu prüfen und ggf. zu entsorgen.

5. Wer traf bei der NUWAB GmbH die Entscheidung, die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht einzuhalten?

6. Wer traf bei der NUWAB GmbH die Entscheidung, die Bleirohre nicht in der gesetzlichen Übergangsfrist auszutauschen?

Antwort der Bürgermeisterin:

Ich habe keine Anhaltspunkte für eine bewusste Entscheidung der NUWAB, vorsätzlich gesetzliche Vorgaben zu ignorieren und den Austausch von Bleirohren zu verzögern.

7. War der Aufsichtsrat an der Entscheidung beteiligt?

Antwort der Bürgermeisterin:

Der Aufsichtsrat ist an der Lösung des Problems beteiligt: Am 2. März 2016 erhielt der Aufsichtsratsvorsitzende erstmalig einen Hinweis darauf, dass die Gesellschaft durch den noch nicht vollständig vollzogenen Austausch von Bleileitungen nicht in der Lage sei, den in der Trinkwasserverordnung auf 0,01 mg/l abgesenkten Bleiwert einzuhalten. Herr Reinelt informierte darüber auf der am selben Tag stattgefundenen Aufsichtsratssitzung. Der Geschäftsführerin wurde vom Aufsichtsrat aufgegeben, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. mit dem Gesundheitsamt als Aufsichtsbehörde das Handlungserfordernis abzuklären. Auf

der nächsten Aufsichtsratssitzung solle die Geschäftsführerin einen Maßnahmenkatalog vorlegen.

Bis zum 11. Mai (Datum der nächsten Aufsichtsratssitzung) hatte die Geschäftsführerin den Sachverhalt aufgearbeitet und unterbreitete einen mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Vorschlag, in einem Sonderbauprogramm die vermuteten Bleihausanschlüsse straßenweise bis Ende 2017 auszutauschen. (Da bei den Kompletterneuerungen i.d.R. der Austausch von der Hauptleitung zu Häusern auf beiden Straßenseiten erfolgen muss, wird wegen der erforderlichen Straßenaufbrüche jeweils eine Vollsperrung erforderlich sein. Parallel dazu sollen auch die „halbausgetauschten Bleileitungen“ bis zur Wasseruhr vollständig ausgetauscht werden. In diesen Fällen muss die Fahrbahn i.d.R. nicht angefasst werden.)

Der Aufsichtsrat beschloss daraufhin die Änderung des Wirtschaftsplans, um die für die Baumaßnahmen erforderlichen Mittel bereitzustellen.

8. War die Stadtverwaltung als Gesellschafterin an der Entscheidung beteiligt bzw. informiert?

Antwort der Bürgermeisterin:

Der von der Bürgermeisterin nach § 97 Abs. 1 2. Halbsatz BbgKVerf beauftragte Vertreter im Aufsichtsrat ist der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende Herr Reinelt. Er hat die Bürgermeisterin fortwährend über die Vorgehensweise des Aufsichtsrats informiert.

9. Seit wann ist der Bürgermeisterin der Sachverhalt bekannt?

Antwort der Bürgermeisterin:

Am 23. Mai ließen sich die Bürgermeisterinnen Nestler und Herzog-von der Heide als Vertreterinnen der Gesellschafter von der Geschäftsführung, dem Aufsichtsratsvorsitzenden und Vertretern des Gesundheitsamtes aus erster Hand den Maßnahme- und Terminplan erläutern. Auch sie legten Wert auf eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Diese beinhaltet:

- eine Information in der nächsten Pelikanpost
- Briefe an alle betroffenen Eigentümer, in denen die Notwendigkeit des Austauschs unter Nennung eines vorgesehenen Termins dargelegt wird und die Hinweise des Gesundheitsamtes zum Umgang mit dem Leitungswasser sowie Ansprechpartner zur Klärung von technischen und gesundheitlichen Fragen, enthalten.

03.06.2016 Herzog-von der Heide